

## Gebührenverzeichnis (ab 01.01.2007)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	3,00 € bis 10.000,00 €
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 € bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
2.3	Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung (wegen Unzuständigkeit)	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 der Satzung (je nach Stand der Bearbeitung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr; mind. 3,00 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 € bis 75,00 €
3.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Befreiungen</b>	
4.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € bis 750,00 €
<b>5.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. <b>Unterschriften von Eheleuten gelten als eine Unterschrift.</b>	3,00 € bis 150,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift -je Seite-	0,75 € bis 7,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift -je Seite-	0,75 € bis 7,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € bis 75,00 €

## Gebührenverzeichnis (ab 01.01.2007)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse</b>	
7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € bis 750,00 €
<b>8.</b>	<b>Gutachten (Augenscheine)</b>	
8.1	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 vom Hundert; Mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
<b>9.</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 € bis 300,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 9.1, mind. 3,00 €
<b>10.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
10.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A4	0,50 €  Ab 10 Stück 0,20 € / Stück
10.2.2	Bei einem größeren Format	0,70 €

## Gebührenverzeichnis (ab 01.01.2007)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
		Ab 10 Stück 0,30 € / Stück
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand -je Seite-	0,30 bis 2,50 €
10.4	Bei Schulzeugnissen, unabhängig von der Seitenzahl, gilt folgende Regelung: Werden Abschriften oder Fotokopien von Schulzeugnissen <u>durch die Schule</u> gefertigt, sind die ersten 20 Fertigungen einschließlich der Beglaubigungen gebührenfrei. Werden Abschriften oder Fotokopien von Schulzeugnissen <u>von der Gemeindeverwaltung</u> gefertigt, gilt Ziff. 5.3 und ggfls. 5.4	Sonderregelung Karlsbad
<b>11.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	15,00 €
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	10,00 €
<b>12.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten Mind. 40,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 der LBO	Wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer; Mind. 40,00 €
<b>13.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 € bis 40,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 € bis 20,00 €
13.3	Bescheinigung für Urnenbeisetzung	5,00 € bis 20,00 €
<b>14.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 € bis 70,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	35,00 € bis 150,00 €
14.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,00 € bis 250,00 €
<b>15.</b>	<b>Fischereirecht</b>	
15.1	Erstausstellung Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein	10,00 €

## Gebührenverzeichnis (ab 01.01.2007)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	
15.3	Erstausstellung Jugendfischereischein	10,00 €
15.4	Verlängerung Jugendfischereischein	5,00 €
	15.1-15.4 jeweils zzgl. der aktuell gültigen Fischereiabgabe	
<b>16.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	gebührenfrei
16.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
16.3	Bei Fahrrädern	Wie Ziff. 16.1 bzw. 16.2; Mind. 5,00 €
16.4	Bei Tieren	Auslagen nach § 7 Abs. 2 der Satzung
<b>17.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 € bis 75,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € bis 35,00 €
<b>18.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
18.1	Erteilung einer Empfangsbestätigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00
18.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	15,00
18.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	400,00
18.4	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes (§ 33 Abs. 3 GewO)	50,00
18.5	Erlaubnis zu Veranstaltungen (Schaustellung von Personen etc) (§ 33 a GewO)	400,00
18.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	400,00
18.7	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	200,00
<b>19.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
19.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	3,00 € bis 100,00 €
19.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	10,00 € bis 50,00 €
<b>20.</b>	<b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	Je Person 10,00 € bis 75,00 €
<b>21.</b>	<b>Ladenschluss</b>	
21.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhal-	10,00 € bis

## Gebührenverzeichnis (ab 01.01.2007)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	tens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	50,00 €
<b>22.</b>	<b>Melderecht</b>	
	Gebühren nach Ziff. 22 werden nicht erhoben für alle in Karlsbad ansässigen Banken und Kreditinstitute	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	7,50 €
22.1.2	Einfache elektronische Auskunft (§ 32 a Abs. 3 MG)	5,00 €
22.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
22.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
22.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 € bis 3.000,00 €
22.2	Datenübermittlungen	
22.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
22.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 € bis 3000,00 €
22.2.3	Datenübermittlung an den Sudwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	25,00 €
22.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	6,00 €
22.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € bis 700,00 €
22.6	<b>Gebührenfrei sind:</b>	
22.6.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
22.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
22.6.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
22.6.4	Die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
<b>23.</b>	<b>Sammlungswesen</b>	

## Gebührenverzeichnis (ab 01.01.2007)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	
23.1	Für gemeinnützige Antragsteller und/oder gemeinnützige Zwecke	Gebührenfrei
23.2	Für Sonstige Antragsteller und/oder sonstige Zwecke	15,00 € bis 250,00 €
<b>24.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 € bis 400,00 €
<b>25.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
25.1	Fertigung eines Auszuges aus dem <b>Baulastenverzeichnis</b> bzw. Erteilung eines Negativzeugnisses	5,00 €
25.2	Prüfung von <b>Entwässerungsplänen</b> (§ 14 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung) und Abnahme der Leitungen	75,00 €
25.3	Ausstellung einer <b>Ersatzlohnsteuerkarte</b> für eine verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 €
25.4	Bescheinigung über <b>Ortskunde</b> bei Personenbeförderung	5,00 € bis 15,00 €
25.5	Erstattung einer <b>Verlustanzeige</b> für verlorene Pässe oder Ausweise	5,00 € bis 15,00 €
25.5	Anschlussantrag nach §§ 13 und 14 Abs. 4 der <b>Wasserversorgungssatzung</b> (ja Anschluss)	50,00 €
25.6	<b>Wohnberechtigungsbescheinigung</b> für öffentlich geförderte Wohnungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) und Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG)	15,00 €, bei Ablehnung 5,00 €
<b>26.</b>	<b>Privatrechtlicher Forderungseinzug</b>	
26.1	<b>Wegegeld</b> je Dienstreise oder Dienstgang des Vollstreckungsbediensteten analog § 8 Abs. 2 Vollstreckungskostenordnung	4,00 €
26.2	<b>Mahngebühr</b> für privatrechtliche Forderungen	4,00 €
26.3	<b>Vollstreckungsgebühr</b> bei privatrechtlichen Forderungen	10,00 €
26.4	Gebühr für die <b>Nichtteilnahme am Schulbuchabbuchungsverfahren</b> der Schulen	5,00 €

### Hinweis auf § 4 Ziff. 7 der Satzung:

Wenn eine errechnete Gebühr unter 3,00 EURO liegt, wird keine Gebühr erhoben, es sei denn, es erfolgt eine "regelmäßige Inanspruchnahme der Verwaltung" durch den Gebührenschuldner.